

Neue vom Löblichen Gerichte bestimmte und confirmirte Articuln der Haus-Zimmerleute Todten-Beliebung von 1787

Rostock: gedruckt bey Christian Müller, 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1767978723>

Druck Freier  Zugang

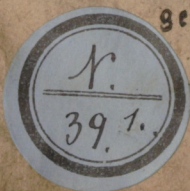


Neue
vom Löblichen Gerichte
Bestimmte und confirmirte
ARTICULN
der Haus-Zimmerleute
Todten = Beliebung
von 1787.



Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, 1795.





Da unter den hiesigen Todten-Beliebungen die so genannte Hauszimmerleute Todten-Beliebung bey dem Köbl. Gerichte geziemend darauf angetragen, daß ihre bisherige Artikel von Gerichte wegen revidiret und in ein und anderen Punkten theils geändert, theils näher bestimmt, auch hienächst Gerichtlich confirmiret werden mögten; so hat Judicium deren petito deferiret und der gedachten Hauszimmerleute Todten-Beliebung ihre bisherige Artikel sorgfältigst revidiret, zugleich aber auch solche, jedoch unter Vorbehalt Obrigkeitlicher Befugniß, selbige nach Umständen zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben, von nun an dahin bestimmt:

Art. 1.

Diese Todten-Beliebung, welche aus dreyen Classen von Personen, und von diesen die 1te Classe aus den hiesigen Zimmerleuten — die 2te Classe aus den hiesigen Pantostern und die 3te Classe aus den nachhin noch dazugekommenen, zwar auch hiesigen Bürgern, indessen, da sie zu den vorstehenden Aemtern nicht gehören, so genannten Fremden bestehet, behält den Nahmen der Hauszimmerleute Todten-Beliebung, da die Hauszimmerleute dieselbe im Jahr Christi 1696 zuerst errichtet und gestiftet haben.

Art. 2.

Das Regiment dieser Hauszimmerleute Todten-Beliebung bestehet aus einem Stamm-Ältesten, welcher nach der bisherigen Ueblichkeit und Weise allein aus dem Amte der Zimmerleute diesen Platz ferner behaupten kann und mag; ferner aus 3 Jahr-Ältesten und 3 Deputirten nebst dem Compagnie-Schreiber und Boten. Nämlich die Zimmerleute, als die 1te Classe haben ausser den angeführten Stamm-Ältesten, einen Jahr-Ältesten und einen Deputirten. Die Pantostler als die 2te Classe haben einen Jahr-Ältesten und einen Deputirten. Die Fremden als die 3te Classe haben einen Jahr-Ältesten und einen Deputirten.

Die Aeltesten des Amtes der Zimmerleute werden stets die Stamm-Aeltesten dieser Beliebung, und führen die Stammältestenschaft alternative so lange sie leben. Den Jahr-Aeltesten und Deputirten wählet sich die 1te Classe auf eben die Art selbst, wie es von der 2ten und 3ten Classe in Absicht ihrer Jahr-Aeltesten und Deputirten geschieht.

Wie lange eine jede von diesen 3 Classen ihre Jahr-Aeltesten und Deputirten beym Regimente lassen wolle, hänget von jeder Classe eigenem Belieben ab. Zum Regimente soll keiner gelassen werden, bevor er seine etwanigen Rückstände alle berichtet.

Dem Regimente lieget ob, für der Compagnie Bestes in alle Wege treu und redlich zu sorgen, deren Einnahme und Ausgabe richtig zu berechnen und die vorhanden seyenden Baarschaften gehörig in der Todten-Lade verwahrlich beyzulegen, ingleichen bey Ausstuung der Capitalien besten Fleiffes auf hinlängliche Sicherheit zu sehen. Damit auch davon, daß dies alles redlich beschaffet worden, die ganze Compagnie überzeuget werde; so ist der Worthabende Stamm-Aeltester, welchem zur Bestreitung der sich ergebenden Ausgaben 40 rL. stets in Händen gelassen werden, verbunden 4 Wochen vor Johannis die Compagnie zusammen rufen zu lassen, und von derselben die Erklärung zu fordern, ob sie Gilde halten wolle, damit derselben des ehrliebenden Regiments Verfahren und der Vermögens-Stand der ganzen Compagnie bekannt werde, zugleich Einjeder sehen könne, daß die Jahres-Rechnung richtig geführet worden. Der Ort, an welchem die Gilde zu halten, bleibt das Amtshaus der Zimmerleute, als wo auch die Compagnie-Lade aufbehalten wird.

Wird Gilde gehalten, so muß die Jahres-Rechnung langsam und deutlich verlesen werden. Sollte dies aber, um sich von deren Nichtigkeit zu überzeugen, nicht genügen; so bleibet es den Compagnie-Berwandten ausser dem Regimente unbenommen, zwey Deputirte aus der Compagnie zu ernennen, und diesen zu committiren, daß sie die vorgelesene Rechnung noch einmahl vor sich genau nachsehen, selbige mit den Belägen sorgfältig zusammen halten, und von dem Befund der Compagnie einen genauen Bericht abstat-

ten.

ten. Soll keine Gilde gehalten werden, so ist der Worthabende Stamm-Ältester dennoch verbunden, um Johannis die ganze Compagnie zu vorgedachtem Zwecke fordern zu lassen, und bleibt auch in diesem Falle alles das zu beobachten, wie es vorstehendermassen festgesetzt worden.

Damit auch wegen der 40 \times L die dem Stamm-Ältesten zur Bestreitung der sich findenden Ausgaben, und auch sonst durch ihn die Compagnie in keinerlei Weise gefährdet werde; so übernimmt das Amt der Zimmerleute für ihre Stamm-Älteste die Caution und zwar in solidum.

Zur Belohnung der Bemühungen des Regiments erhält jährlich der das Wort habende Stamm-Ältester — 1 \times L. 26 fl.
 Ein jeder von den übrigen Jahr-Ältesten jährlich 1 \times L. 26 fl.
 Ein jeder von den Deputirten jährlich — — 26 fl.
 Der jetzige Compagnie-Schreiber als ein fixum 10 \times L.
 und verrichtet dafür das ganze bisherige Geschäfte.

Der Compagnie-Bothe als ein fixum — 10 \times L.

So wie nun ferner zum Lacken wehen jährlich 3 \times L. zur beliebigen Verwendung des Regiments auszuverfen sind, so bleiben auch bey der monatlichen Einhebung des Wochen-Schillinges von dem Borhen auf dem Zimmer-Schütting, da das ganze Regiment dabey gegenwärtig ist, zur Verzehung, zu Lasten der Compagnie-Casse jedesmahl zu berechnen 24 fl. und sind übrigens der Compagnie-Schreiber und der Bothe vom Betrage frey.

So wie nun endlich das ehrliebende Regiment sich allen Fleißes bestreben wird, nicht allein die ihnen übertragenen officia mit gebührender Sorgfalt und accuratesse zu verwalten, und die hier fest gesetzten Artickel genau in Erfüllung zu bringen, sondern auch einen jeden Compagnie-Verwandten mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen: so hat auch dagegen ein jedes Compagnie-Mitglied, gegen das ehrliebende Regiment wiederum allen Respect zu beobachten und ist bey allen von dem ehrliebenden Regimente beliebten Zusammenberufungen der Compagnie pflichtig, sich friedsam und ordentlich zu bezeigen, auch keinen Hader und Zanck anzurichten, noch weniger zu fluchen, oder unanständige Reden auszustossen, bey Stra-

fe von 2 \mathcal{R} . Zinn, oder 16 fl. zum Besten der Beliebungs-Casse zu bezahlen. Vielmehr ist ein jeder Compagnie-Verwandter verbunden, die von dem das Wort führenden Herrn Stamm-Ältesten zu machende Proposition mit Sittsamkeit anzuhören, darüber gehörig zu deliberiren, und mit gleicher Bescheidenheit seine Gedanken dafür, oder darwider dem ehrliebenden Regimente zu eröffnen. Der hierwider, oder gegen die übrigen Artickel handelt, soll ebenfalls von dem ehrliebenden Regimente mit 2 \mathcal{R} . Zinn, oder 16 fl. zum Besten der Beliebungs-Casse bestrafet, und bis dahin, daß er die in diesem und im vorgedachten Falle ihm von dem Regimente zuerkannte Strafe erleget hat, der Compagnie entsetzet werden. Wer aber grosse Zänkerey, oder gar Schlägerey anfänget, und sich gegen das ehrliebende Regiment gröblich vergehet, der soll dem Wohl-Löblichem Gerichte so fort denunciiret, und von diesem der Schuldige nach Befinden zur Strafe gezogen werden.

Art. 3.

Zur Erleichterung der dem ehrliebenden Regimente obliegenden Bemühungen dienet der Compagnie-Schreiber, dessen jährliches fixum bereits im 2. Art. bestimmet ist. Stirbet derselbe, und hinterlässet Frau und Kinder; so behalten selbige, so lange der Wochen-Schilling richtig bezahlet wird, Antheil an dem im 7. Art. festgesetzten Leichen-Gelde. Die Pflicht des Compagnie-Schreibers ist, daß er Einnahme und Ausgabe richtig berechne, selbige in die Compagnie-Bücher eintrage, auch von dem wöchentlichen Todten-Schillinge Rechnung führe. Zur Gilde-Zeit muß er der Compagnie die Anzahl der Compagnie-Verwandten, die von selbigen geschehene Zahlung, und die gehabtten Leichen bekannt machen, die Artickel verlesen, auch wenn wider Verhoffen am Gilde-Tage, oder bey anderen von dem ehrliebenden Regimente nöthig befundenen Zusammenberufungen der Compagnie, Handel und Zank vorfällt, diejenigen, die solchen erregen, notiren, damit selbige deshalb bestrafet werden mögen. Die Wahl eines Schreibers überlässet die Compagnie dem ehrliebenden Regimente, als welches dafür

Sorge

Sorge tragen muß, daß es einen qualificirten Mann bey sich zur Seite habe.

Art. 4.

Der Compagnie-Bothe wird aus dreyen von dem ehrliebenden Regimente vorgeschlagenen Zimmerleuten von der Compagnie erwählet, und das ganze Amt der Zimmerleute verbürget sich für ihn in solidum. Sein jährliches fixum ist bereits im 2. Art. bestimmet und seine Pflicht ist, daß er der Compagnie treu und redlich diene, und sich bey dem ihm obliegenden Geschäfte stets willig und unverdrossen bezeige, alle Gewerbe bescheidenlich bestelle, die Einladung zur Folge einer Leiche richtig und accurat besorge, den empfangenen Wochen-Schilling alle 4 Wochen an den Worthabenden Herrn Aeltesten in Gegenwart des übrigen Regimentes prompte, baar und richtig abliedere, und die etwanigen Restanten bey dem Schlusse des Jahres genau anzeige, auch, wenn ihm eine Leiche angefaget wird, dem Compagnie-Schreiber zur so fortigen Formirung einer Berechnung über das etwa restirende, und hienächst mittelst Einreichung dieser Berechnung auch dem das Wort führenden Herrn Stamm-Aeltesten zur gestracketsten Uebersendung des Leichen-Geldes in das Sterbe-Haus, solche Leiche bekannt mache, ungleichen diejenigen, welche den Todten tragen müssen, zu rechter Zeit hiezu mit aller Höflichkeit und Bescheidenheit aufbiete.

Art. 5.

Einjeder der in diese Hauszimmerleute Todten-Beliebung aufgenommen seyn will, muß nicht über 40 Jahr alt, auch er selbst; oder dessen Frau, oder Kind nicht krank seyn, welches der das Wort führende Herr Stamm-Aeltester wohl zu prüfen und zu befragen hat.

Art. 6.

So wohl ein Zimmermann, als auch ein Pantofler ist schuldig und gezwungen sich 3 Monate, nachdem er Bürger geworden, in diese Beliebung einzukaufen, und bezahlt Einkaufsgeld

ein

ein Zimmermann	—	1 r . 36 B . D. Ort.
ein Pantosler	—	1 r . 36 B . D. Ort.
und ein Fremder	—	2 r . 12 B . D. Ort.

es wäre denn, daß ein Fremder sich auch schon in den dreyen ersten Monaten nach geivonnener Bürgerschaft einkaufen wollte, in welchem Falle er auch nur 1 r . 36 fl . D. Ort. bezahlet. Von dem Einkaufsgelde bekömmt Einjeder der zum Regiment gehöret 4 fl . und das übrige wird der Beliebung=Casse berechnet. Die Verhöhung, oder Minderung des Einkaufsgeldes hängt endlich von der ganzen Compagnie ab und wird derselben auch nach sich ergebenden Umständen frey gelassen.

Art. 7.

Das im vorigen 6ten Art. bestimmte Einkaufsgeld muß so gleich baar bezahlet, und keinem Einzigen weiter creditiret werden. So bald aber von Jemanden das Einkaufsgeld bezahlet worden, soll auch dessen Name so fort dem Stamm=Buche, worin gesammte Interessenten aufgezeichnet stehen, einverleibet werden, ihm und den Seinigen, wenn er 6 Monate, als die nunmehrige Gefahrzeit, indem die bisher üblich gewesene von einem Jahre hiedurch aufgehoben wird, durchgelebet, und entweder den 14tägigen Beitrag geleistet, oder solchen quartaliter, oder jährlich leisten zu wollen dem das Wort habenden Herrn Stamm=Ältesten, oder dem Bothen bekannt gemacht hat, bey Sterbe=Fällen das zur Zeit für eine alte Leiche festgesetzte Leichengeld mit 16 r . D. Ort. und für eine Kindes Leiche mit 4 r . gleicher Münze bezahlet werden.

Art. 8.

Das im vorigen 7ten Art. festgesetzte Leichengeld mag von dem eheliebenden Regimente, so wie es die Zeitläufte erfordern, unter Zustimmung der Compagnie gemindert, und auch wieder vermehret werden.

Art. 9.

 Art. 9.

Der Leichen-Beytrag mag von jedem Compagnie-Berwandten nach eigenem Gefallen entweder alle 14 Tage, oder quartaliter, oder jährlich, in diesem Falle aber doch vor Jahres-Schluß der Rechnung, an den Boten abgegeben werden. So wie aber ein jeder Compagnie-Berwandter schuldig ist, die von ihm gewählte Zeit zur Bezahlung des Beytrages dem das Wort habenden Herrn Stamm-Ältesten, oder dem Boten, und diese wiederum dem Compagnie-Schreiber, damit solcher es notire, tempestive bekant zu machen; eben so hat er sich auch zu hüten, daß er keine zwey volle Jahre in Rückstand gerathe, weil er sich selbst hiedurch der Compagnie entsetzet, ihm auch von seinem geleisteten Beytrage nicht das geringste zurückbezahlet wird.

Art. 10.

Verstirbet ein Compagnie-Berwandter, und hinterlässet eine Wittve und Kinder, so behalten dieselben, so lange der Wochen-Schilling ordnungsmässig bezahlet wird, allen Antheil an der Compagnie und bekommen bey ferneren Sterbe-Fällen, das Leichengeld so wie es im 7. Art. bestimmet worden. Stirbet aber auch die Mutter, so haben die Kinder keinen Antheil mehr an der Compagnie.

Art. 11.

Verheyraethet sich eine in der Compagnie gebliebene Wittve wieder; so giebt ihr neuer Ehemann, wenn er Antheil an der Compagnie haben will, und folglich noch kein Mitglied ist, die Hälfte des im 6ten Art. bestimmten Einkaufsgeldes, aber das volle Regimentsgeld, nemlich wenn er zur 1ten und 2ten Classe gehöret, oder wenn er auch zur 3ten Classe gehöret, und sich in den drey ersten Monaten, nachdem er Bürger geworden, einkaufet, 1 rL. 12 fl. D. Ort. wovon 24 fl. der Beliebung-Casse berechnet und 36 fl. unter die 9 zum Regimente gehörenden Personen vertheilet werden — und

B

wenn

wenn er zur 3ten Classe gehöret, und schon über 3 Monate Bürger gewesen, 1 r. 24 fl. wovon die Beliebungss-Casse 36 fl. und das Regiment 36 fl. zur Vertheilung unter sich erhält.

Art. 12.

Würde ein Compagnie-Verwandter zur 2ten Ehe schreiten, und eine Wittve heyrathen, und ihr verstorbenen Ehemann wäre kein Mitglied dieser Compagnie gewesen, so wird für ihr bloß die Hälfte des im 6ten Art. festgesetzten und der Beliebungss-Casse zu berechnenden Einkaufsgeldes, ohne vorerwehntes Regimentsgeld, bezahlet, und wenn sie Kinder aus der vorigen Ehe hat, so bleiben selbige, wo nicht für ein jedes derselben 24 fl. Einkaufsgeld bezahlet wird, von der Compagnie ausgeschlossen. Jedoch sollen aus bloßer Achtung für einen Compagnie-Verwandten, wenn gleich für die die Stiefkinder das Einkaufsgeld nicht bezahlet wäre, und Eines, oder das Andere sterben würde, auf Verlangen die Leichlacken gegeben, und der, oder die Todte von der Compagnie getragen werden.

Art. 13.

Wenn eine Wittve von dieser Compagnie einen andern Mann heyrathete, der bereits auch Kinder von der ersten Ehe hätte, und noch kein Mitglied von dieser Compagnie gewesen; so wird es ebenfalls mit seinen Kindern also gehalten, wie der Art. 12. im umgekehrten Falle vorschreibet.

Art. 14.

Eräuget sich ein natürlicher Sterbefall unter den Mitgliedern dieser Compagnie; so muß selbiger dem Compagnie-Vorhen angesaget werden — dieser meldet solchen dem Compagnie-Schreiber, damit dieser nachsehen könne, ob der Verstorbene am Beytrage noch etwas restire. Hievon giebt der Compagnie-Schreiber ein attestat für den das Wort habenden Herrn Stamm-Ältesten, welcher alsdann

dann das Restirende abziehet, und das übrige Leichengeld durch den Bothen sofort nach das Sterbe = Haus bringen läßt, wogegen die Erben die gehörige Quittung ausstellen und solche dem Bothen zur Ueberlieferung an den Stamm = Aeltesten wiederum mit geben.

Art. 15.

Wenn ein Mitglied der Compagnie, es sey Mann, Frau, oder Kind eines natürlichen Todes verstorben; so sollen bey einem solchen Sterbefalle, die der Compagnie gehörende Leichlacken und die zu einer alten Leiche erforderlichen Anzahl von 12 Trägern aus der Compagnie auf Verlangen unentgeltlich gegeben werden; verlangt aber jemand mehrere Träger; so bezahlet er für Jeden über die bestimmte Zahl 12 fl. D. Ert., so der Beliebung = Casse berechnet werden.

Art. 16.

Würde auch die Leiche eines Compagnie = Verwandten, er sey vornehm, oder geringe, bey Tage beerdiget werden; so ist ein jeder Compagnie = Verwandter schuldig, so wohl bey schlechtem, als bey gutem Wetter derselben das letzte Ehren = Geleite zu geben. Würde aber jemand dies ohne erhebliche dem Herrn Stamm = Aeltesten jedesmahl anzuzeigende Ursachen unterlassen; so soll ein solcher in 8 fl. Strafe verfallen seyn.

Art. 17.

Wenn ein Compagnie = Verwandter einen Vater, eine Mutter, einen Bruder, eine Schwester, oder einen Dienstbothen, oder Lehr = Jungen von dieser Compagnie zur Erden bestättiget haben wollte; so soll dies zwar, indessen unter der Bedingung geschehen, wann zuvor der Beliebung = Casse, für eine Vater = Mutter = Bruder = oder Schwester = Leiche

für eines Gesellen Leiche

— — —
B 2

1 fl. D. Ert.

1 fl. D. Ert.

und

und für eines Lehr = Knaben oder Dienstbothens Leiche — 24 fl. erlegt worden.

Art. 18.

Für todtgebohrne Kinder wird kein Leichengeld bezahlet, wohl aber für diejenigen, welche aus Schwachheit die Nothtaufe ohne Unterschied von einem Prediger, oder sonst erhalten, soll das im 7ten Art. bestimmte Leichengeld erlegt werden.

Art. 19.

Würde einer von dieser Todten = Gesellschaft eines solchen Uvdes sterben, daß er sich selbst entleibete, daß also die Obrigkeit, nach angestellter Besichtigung, ihm kein ehrliches Begräbniß zugestattete, so wird für einen solchen Selbstmörder kein Leichengeld ausbezahlet. Eben so wenig wird für diejenigen, welche ohne Beruf sich aufs Eyß begeben und ertrinken, oder ohne Beruf sich in anderweitige Gefahr begeben, und dabey das Leben einbüßen, das Leichengeld entrichtet. Die Hinterbliebenen aber mögen bey allen diesen Arten von Vorfällen nicht gekränkert werden; sie bleiben vielmehr, so lange sie ihren schuldigen Beytrag ordnungsmässig leisten, Mitglieder der Compagnie.

Art. 20.

Würde ein Compagnie = Verwandter durch einen ungeschickten Zufall, welcher Art dieser seyn mögte, ohne sein Verschulden das Leben verlieren, für einen solchen Todten soll das Leichengeld unweigerlich bezahlet werden; eben so aber auch für ein auf Reisen natürliches, oder ohne sein Verschulden gewaltsamen Todes verstorbenes Mitglied, so bald wegen seines ehrlichen Begräbnisses ein glaubwürdiges Attestat beygebracht worden.

Art. 21.

Ein Compagnie = Verwandter leidet nichts dadurch, wenn er von hier ziehet — Nur hat er zu beobachten

a) daß

- a) daß er dem das Wort habenden Herrn Stamm-Ältesten seinen Wegzug bekannt mache, und hieselbst einen Bevollmächtigten zur resp. Bezahlung des jährlichen Beytrages und Entgegennahme des Leichengeldes bestelle;
- b) das Verstirbende vor seinem Wegzuge berichtige, und sich zu seiner künftigen legitimation, daß solches geschehen, von dem Herrn Stamm-Ältesten quittiren lasse;
- c) zur Entrichtung seines jährlichen Beytrages bey seinem Wegseyn tempestive vor jedesmahligen Abschlusse der Jahres-Rechnung 1 R. 4 fl. D. Ort. durch seinen Bevollmächtigten bezahle; und
- d) die jedesmahlige bey dem Herrn Stamm-Ältesten zu machende Anzeige einer habenden an den Beneficien der Compagnie-Teilnehmenden Leiche mit einem attestat von der Obrigkeit, oder dem Prediger seines Ortes begleite.

Beobachtet ein solcher Compagnie-Verwandter diese vorstehenden Schuldigkeiten; so ist ihm das resp. bestimmte Leichengeld nicht allein nicht zu vorenthalten, sondern auch ohne die geringste Säumnis von dem Herrn Stamm-Ältesten an des Fremden constituirten Bevollmächtigten gegen Quittung zu bezahlen. Unterlässet hingegen ein von hier ziehender Compagnie-Verwandter eine einzige von vorgedachten Schuldigkeiten, so hat er sich, als sich selbst entsaget zu achten und nichts zu erwarten.

Art. 22.

Würde sich ein Compagnie-Verwandter einem unanständigen, der ehrliebenden Gesellschaft zum Nachtheile gereichenden Erwerbe widmen, welcher an sich schon nach den Gesetzen eine Ausschließung von Gilden und Zünften mit sich führet, desselben Nachtheil soll aus dem Stamm-Buche getilget werden, und ihm wegen des geleisteten Zutrages nicht die geringste Vergütung angedeyen —

Art. 23.

Auch ist verordnet und festgesetzt, daß wenn von den erübrigten Wochen-Schillingen und sonstigen Einflüssen ein Capital von

100 und mehreren Thalern gesammelt worden und zinsbar zu belegen ist, solches stets der Compagnie bewußt geschehe, und falls ein Compagnie = Verwandter eine Anleihe gegen sichere Hypothek verlangt, mögen ihm die mehreren Vota der Compagnie Mitglieder der selbe zuwenden.

Uebrigens und endlich sollen die Quittungen jederzeit nicht allein von dem Stamm = Aeltesten, sondern auch von sämtlichen Jahr = Aeltesten ausgestellt werden.

Zu Urkunde, daß diese vorstehende Artikel von Gerichts wegen bestimmt und confirmiret worden, und damit solche auch von Jedermann dafür erkannt und geachtet werden mögen, ist mir Secretario specialiter a Judicio committiret, selbige eigenhändig zu unterschreiben, und mit dem grossen Gerichts = Siegel zu unterschreiben. So geschehen Rostock den 5ten May 1787.



W. G. Detloff,

Judicii Secretar.

Register.

R e g i s t e r.

- Art. 1. Bestimmung des Nahmens : Der Hauszimmerleute Todten = Be-
 liebung.
- 2. a) Bestimmung des Stamm = Aeltesten und des Regiments.
 b) Die Dauer der Jahr = Aeltesten und Deputirten.
 c) Wegen der dem Stamm = Aeltesten zu behändigenden 40 r l. zur
 Bezahlung der Leichengelder.
 d) Bestimmung der Gilde und Aufnahme der Rechnung.
 e) Bestimmung des Salarii.
 f) Strafe bey Zusammenkünften.
- 3. Officium des Compagnie = Schreibers.
- 4. Wahl des Compagnie = Boten und dessen Pflicht.
- 5. Von Einkäufern.
- 6. Von Einkaufsgeld.
- 7. Gefahrzeit auf 6 Monat bestimmt.
- 8. Leichen = Gelder Bestimmung.
- 9. Beytrag soll keine zwey volle Jahre rückständig seyn.
- 10. Antheil der Kinder an der Todten = Lade hört nach beyder Eltern Ab-
 leben auf.
- 11, 12, 13. Bestimmung des Einkaufs von sich anderweit verheyra-
 theten Compagnie = Verwandten.
- 14, 15, 16, 17. Von Sterbefällen und dessen Bestättigung zur Erde.
- 18, 19. Bestimmung wer kein Leichen = Gehalt zu erwarten.
- 20. Von auswärtz verstorbenen Compagnie = Verwandten.

Art.

- Art. 21. Beobachtung eines von hier stehenden Compagnie-Verwandten,
 — 22. Wer der Compagnie zu entsetzen.
 — 23. Von auszuweihenden Capitulen.
 Confirmation.

1788. am Gilde-Tage ward beliebt, daß ein Zimmermann und ein Pantof-
 felmacher an Einkaufsgeld zu bezahlen hat 1 rL. 11 S.
 und ein Fremder — — 1 rL. 27 S.
 wovon das Regiment, so wohl von Fremden als
 sonstigen Mitgliedern 27 S. empfängt.
 Für ein Stief-Kind werden an Einkaufsgeld erleget 16 S.

1790. den 12ten Julii ist am Gilde-Tage beliebt und einmüthig beschlossen,
 daß die sonst gewöhnliche Gefahrs-Zeit von einem halben Jahr,
 von nun an, auf vier Wochen beschränket seyn solle.

in Rdem

H. F. D. Ollenschläger,

Notar. und Schreiber der Rtbl. Hauszimmerleute
 Todten-Belichtung.

Art. 9.

9
n = Beytrag mag von jedem Compagnie = Verwand-
Gefallen entweder alle 14 Tage, oder quartaliter,
diesem Falle aber doch vor Jahres = Schluß der
den Bothen abgegeben werden. So wie aber ein
e = Verwandter schuldig ist, die von ihm gewählte
ang des Beytrages dem das Wort habenden Herrn
ten, oder dem Bothen, und diese wiederum dem
Schreiber, damit solcher es notire, tempstive be-
z; eben so hat er sich auch zu hüten, daß er keine
in Rückstand gerathe, weil er sich selbst hiedurch
entsetzet, ihm auch von seinem geleisteten Beytrage
ste zurückbezahlet wird.

Art. 10.

ein Compagnie = Verwandter, und hinterläset eine
inder, so behalten dieselben, so lange der Wochen-
ungsmässig bezahlt wird, allen Antheil an der Com-
mnen bey ferneren Sterbe = Fällen, das Leichengeld
Art. bestimmet worden. Stirbet aber auch die
u die Kinder keinen Antheil mehr an der Compagnie.

Art. 11.

thet sich eine in der Compagnie gebliebene Wittwe
ot ihr neuer Ehemann, wenn er Antheil an der Com-
bill, und folglich noch kein Mitglied ist, die Hälfte
t bestimmten Einkaufsgeldes, aber das volle Regi-
ilich wenn er zur 1ten und 2ten Classe gehöret, oder
zur 3ten Classe gehöret, und sich in den drey ersten
dem er Bürger geworden, einkaufet, 1 r . 12 fl. D.
fl. der Beliebung = Cassé berechnet und 36 fl. unter
mente gehörenden Personen vertheilet werden — und
wenn

B

